



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf

Firma
ARGE Sanierung Rollweg TWY P4
Robert-Bosch-Straße 7-9
48153 Münster

Vorab per E-Mail: leon.egbers@porr.de

Bereich: Flughafenstraße – Flughafen Düsseldorf
Vorhaben: Sanierung TWY P4 – Bereich Flugsteig B
- Beton- und Asphalteinbau
- Einsatz Betonmischanlage
- Transport Beton / Asphalt

Vorgangs-Nr.: 19-Nac-0120/24
Ihr Antrag vom: 09.05.2024 mit Ergänzungen am 13.06.2024

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Landes-
Immissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW**

- I. Auf Antrag vom 09.05.2024 mit Ergänzungen am 13.06.2024 erteilt Ihnen die Untere Umweltschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Immissionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LImSchG) vom 18. März 1975, zuletzt geändert am 05.07.2011 (GV. NRW. S. 358) widerruflich, unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger etwaiger erforderlicher Genehmigungen, die

Ausnahmegenehmigung

in den Nächten (montags bis samstags)
**von Montag, den 17.06.2024
bis Samstag, den 06.07.2024
jeweils zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr**

im Bereich:
Flughafenstraße – Flughafen Düsseldorf

nachstehende Arbeiten auszuführen:
Sanierung TWY P4 – Bereich Flugsteig B
- Beton- und Asphalteinbau
- Einsatz Betonmischanlage
- Transport Beton / Asphalt

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**
Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und
Verbraucherschutz

Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf

Kontakt
Herr Neuhaus
Zimmer
319
Telefon
0211-89-21884
Fax
0211-89-29673
E-Mail
marcel.neuhaus
@duesseldorf.de
Datum
13.06.2024
AZ
19/4.3- mn

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de

umweltamt@
duesseldorf.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.30 bis 16.00 Uhr

Bus, Bahn, U-Bahn
Auf'm Hennekamp
Feuerbachstraße
Uni-Kliniken

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSDEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727



Bei diesen Arbeiten dürfen eingesetzt werden:

- **3 Mobilbagger, CAT (99 dB(A))**
- **3 Radlader, CAT/Volvo (109/101 dB(A))**
- **3 Dumper, Volvo (110 dB(A))**
- **1 Traktor, Fendt (108 dB(A))**
- **3 Sattelzüge, Mercedes (91 dB(A))**
- **1 Asphaltfertiger, Vögele (108 dB(A))**
- **1 Asphaltwalze, Hamm (108 dB(A))**
- **2 Betonfertiger, Wirtgen (108 dB(A))**
- **1 Betonmischanlage, Liebherr (98 dB(A))**
- **4 Lichtgiraffen, Atlas Copco (55 dB(A))**

Die Arbeiten werden mit maximal **25** Arbeitnehmern ausgeführt.

Die Ausnahmegenehmigung schließt die Baustelleneinrichtungsfläche am Tor 16 ein. In der dortigen Anlage wird nachts Beton gemischt und entlang der Rollfeldringstraße zum Baufeld transportiert.

II. Die Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die zuständige Landes- und Bundespolizeidienststelle ist spätestens 1 Tag vor Beginn der Arbeiten über die Notwendigkeit und die Dauer der Nachtarbeiten schriftlich zu unterrichten. Die Anwohner sind 5 Tage vor Beginn der Arbeiten über die Notwendigkeit und die Dauer der Nachtarbeiten mit Handzetteln zu informieren. Die Anwohner wurden bereits mit der Ausnahmegenehmigung 19-Nac-0114/ über diese Arbeiten informiert. Die Anwohnerinformation enthält Namen und Telefonnummer (Handy- Nr.) der während der Nachtarbeit auf der Baustelle Aufsicht führenden Person bzw. deren Vertretung. Ein Exemplar der Anwohnerinformation wurde der hiesigen Dienststelle vor Beginn der ersten Arbeiten zu übersendet.
2. Die im Antrag genannte aufsichtführende Person bzw. deren Vertretung muss während der genehmigten Zeiten ständig auf der Baustelle anwesend sein. Diese hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass durch das allgemeine Vorgehen, den Einsatz von Geräten und Werkzeugen sowie durch das Verhalten der eingesetzten Arbeitnehmer die Nachtruhe der Anlieger nicht mehr als unvermeidbar gestört wird.
3. Die Motoren der Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind sofort abzustellen, wenn sie nicht im Einsatz sind.
4. Notwendige Arbeitsbeleuchtung ist so zu installieren, dass die unmittelbaren Anlieger nicht durch direkte Strahlung beaufschlagt werden.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



5. Die Einsicht dieser Ausnahmegenehmigung ist für jedermann zu ermöglichen.
6. Akustische Warnsignale (z. B. Rufen oder Hupen) sind auf ein Minimum zu beschränken, vorzugsweise sind optische Warnsignale zu nutzen soweit dies mit den Anforderungen der Arbeitssicherheit vereinbar ist.
7. Gutachterliche Immissionsmessungen sind an den Messpunkten Alte Landstraße 13, Alte Landstraße 43 und an der Niederrheinstraße 259 in der 25. und 26. Kalenderwoche durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz unmittelbar und unaufgefordert zukommen zu lassen.
8. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Immissionsmessungen behält sich das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz vor, weitere Maßnahmen anzuordnen.
9. Im Bereich der Baustelle können die allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes nicht eingehalten werden. Der zulässige Immissionsrichtwert nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) wird überschritten. Den im unmittelbaren Bereich der Baustelle wohnenden Nachbarn ist bei Überschreitung in zwei oder mehr aufeinander folgenden Nächten auf Wunsch ein Hotelaufenthalt anzubieten. Die Kosten für den Hotelaufenthalt (ohne Vorfinanzierung durch den Anwohner) trägt der Antragsteller.
10. Sowohl im Baufeld am Flugsteig B als auch auf der Baustelleneinrichtungsfläche sind geeignete Maßnahmen (z.B. das Abschirmen der Immissionsquelle durch mobile Lärmschutzmatten oder das Aufschütten von Haufwerken) zu ergreifen, um die Beaufschlagung der Anwohner durch Immissionen zu minimieren.
11. Wird eine der vorgenannten Bestimmungen nicht eingehalten, so bleibt der Widerruf der Genehmigung vorbehalten.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

III. Hinweise:

Bei den Arbeiten sind insbesondere zu beachten:

1. Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002, zuletzt geändert am 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421, 1423).
2. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970), wonach alle Vorkehrungen zu treffen sind, durch die im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik und entsprechend der Natur der Anlage, (Baumaschinen usw.) Geräusche und Erschütterungen vermieden werden,



die für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten würden.

IV. Begründung:

Nach § 9 Abs. 1 LImSchG NRW sind zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die zuständige Behörde kann gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG NRW auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach § 9 Abs. 1 LImSchG NRW zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen.

Die Sanierungen der Verkehrsflächen des Flughafens Düsseldorf liegen im öffentlichen Interesse. Die Verkehrswege müssen aufgrund gesetzlicher Vorschriften regelmäßig erneuert werden. Aus fertigungstechnischen und sicherheitstechnischen Gründen müssen Teile der Arbeiten auch nachts durchgeführt werden. Der Betoneinbau darf nicht unterbrochen werden, da ansonsten die gesetzlich geforderte Betonqualität nicht erreicht werden kann. Da beim Einbau die Betonfertiger die Rollwege kreuzen müssen, ist ein Einsatz am Tage bei dem starken Flugverkehr nicht möglich.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bei nächtlichen Immissionsmessungen der vorrausgegangenen Ausnahmegenehmigung 19-Nac-0114/24 wurden nur minimale Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ermittelt. Da es auch zu keinerlei Anwohnerbeschwerden kam, wird der beantragte Restzeitraum 17.06.2024 bis zum 06.07.2024 mit diesem Bescheid genehmigt.

Die Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf ergibt sich aus § 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStVU).

V. Verwaltungsgebühr:

Die Prüfung und Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 LImSchG ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) gebührenpflichtig.

Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu zahlen.
Die Festlegung der Gebühr erfolgt nach den Vorgaben der Tarifstelle 4.6.4.2.



Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **10 €** festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr bitte ich an die Stadtkasse Düsseldorf unter Angabe des

Kassenzeichens **5190000043021225**
und der Vorgangs Nr. **19-Nac-0120/24**

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu überweisen (Kontoverbindung s. Seite 1).

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von **10 €** festgesetzt, da der Gesamtzeitraum beantragt wurde und die für die Maßnahme bereits erhobenen Gebühren bei der Gebührenermittlung berücksichtigt wurden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

VII. Hinweis zur Verwaltungsgebühr:

Eine Klage gegen die Gebührenfestsetzung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Neubaus